

X.

Stadt und Kirche in Görlitz. im 18. Jahrhundert

Am 11. Mai 1711 war der Görlitzer Pastor prim. M. Gottfried Kretschmar gestorben. Sein Nachfolger M. Joh. Samuel Laurentius aus Spremberg, hatte vor seiner Berufung folgende Forderungen des Rats als für sich verbindlich am 1. Dezember 1711 anerkennen müssen¹⁾: „1) Der Magistrat hat den völligen pouvoir in ecclesiasticis, und also ist auch des Herrn Pastoris primarii forum coram magistratu. 2) Der Herr Primarius hat des Magistrats Bestallung und Instruktion zu unterschreiben und nach seiner Berabredung sich zu richten. 3) Der Herr Primarius hat nicht als ein Superintendentens in Meißen sich aufzuführen und für sich allein in ecclesiasticis etwas anzuordnen, auch nicht an das Ober-Konfistorium sich zu halten, sondern, wenn was zu erinnern und abzutun, solches amice zu verrichten und bei den Herren Curatoribus anzubringen und mit ihnen zu kommunizieren. 4) Ratione causarum matrimonialium, sepulturae et reliquarum ecclesiasticarum beruht alles bei dem Magistrat allein und hat Herr Primarius hierin nichts zu disponieren. 5) Ingleichen hat er mit der Schule, Almosen, Hospital- und Kirchengütern auch nichts zu tun, oder dafür Sorge zu haben, da ein jedweder von diesen sein eigenes Kuratorium hat, das er administriert und dem Rat davon Rechnung geben muß. 6) . . .“ In diesen Sätzen ist das Verhältnis von Stadt und Kirche in Görlitz im 18. Jhrdt. scharf umrissen. Die nachfolgende Darstellung hat nichts anderes zu tun, als die Verwirklichung dieser Grundsätze darzulegen und sie geschichtlich verständlich zu machen.

1.

Alfred Schulze, einst Sohns Nachfolger an der Leipziger Universität, macht in seiner Schrift „Stadtgemeinde und

¹⁾ Görlitzer Ratsarchiv (= G.R.A.) reponierte Akten Regal III Fach 6 betr. Vokationen der Primarii v. 1600—1760.

Reformation“²⁾ darauf aufmerksam, daß die bürgerliche Stadtgemeinde, vertreten durch den Stadtrat, allenthalben in Deutschland seit dem 14. Jhrdt. in der Notwehr gegen das kirchliche Pfändenverleihungssystem vor allem durch Erlangung des Patronats und durch die Seelgerätsstreuhanderschaft³⁾ darnach gestrebt habe, in ihren Mauern auch mehr oder weniger die Kirche zu regieren. Auch für Görlitz trifft diese Feststellung zu. Den Einfluß des Rats auf die Seelgerätsstiftungen nachzuweisen, verbietet sich an dieser Stelle mit der Rücksicht auf den Raum. Das Patronatsrecht hatte zum 1. Mal schon 1320 Herzog Heinrich von Jauer dem Rat übertragen⁴⁾, 1397, 1457, 1486 war es ihm von den böhmischen Königen für einen, zwei, vier Fälle ebenfalls zugestanden worden,⁵⁾ 1502 hatte es der König ganz und gar abgetreten und 1510 hatte der Bischof von Meißen die Abtretung kirchlicherseits bestätigt.⁶⁾ Und kraft dieses niemals wieder angefochtenen unumschränkten Patronatsrechtes hatte der Rat dann auch im 18. Jhrdt. alle Geistlichen von sich aus berufen.⁷⁾ Der Gang war dabei folgender gewesen: Auf Grund eingehender Besprechung in einer Ratsitzung wurden mehrere Herren, meistens 3, gewöhnlich aus der näheren oder weiteren Umgegend, die Ratsmitgliedern bekannt waren oder die sich selbst beworben hatten, zu einer Gastpredigt eingeladen, der Rat ließ sie mit Wagen abholen und stellte ihnen Quartier und Beköstigung bei einem Ratsmitgliede, das dafür aus der Ratskasse entschädigt wurde, zur Verfügung. Die Gemeinde wurde den Sonntag vorher durch Kanzelabkündigung zur Gastpredigt eingeladen. Nach Beendigung aller Gastpredigten, denen Ratsmitglieder im Auf-

¹⁾ Heft 11 der Sammlung „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart“ (Tübingen, Mohr, 1918), S. 11 f. 24, 26.

²⁾ Alfred Schulze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter (München, Dunder u. Humblot 1914), Sonderdruck aus der Festschrift für Dr. Rudolph Sohm, S. 110 f., S. 115 ff.

³⁾ Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis I S. 30.

⁴⁾ G.N.A., Lose Urkunden I 167/124, 306/287, 482/377, 483/377, 500/399, 510/399.

⁵⁾ G.N.A., Lose Urkunden 635/491, 636/491, 702/546, Oberlausitzer Beiträge, Festschrift für R. Fecht (1933) S. 102, Anm. 45.

⁶⁾ Die Darstellung beruht auf den im G.N.A. befindlichen Ratsprotokollen, amtlichen Beiprotokollen, bürgermeisterlichen Tagebüchern (Diaria consularia). Eine von mir herrührende umfassende Arbeit „die Görlitzer Ratsprotokolle und ihr Wert als Geschichtsquelle, folio, 1936“, ruht als Manuskript im G.N.A. unter Varia 183. Hier die Belegstellen aus den Ratsprotokollen überall anzugeben, ist unmöglich; ich beschränke mich auf einige besonders beachtende Stellen.

trage des Rats beigewohnt hatten, wurde in einer Ratsitzung eingehend Bericht erstattet und zur Wahl geschritten, für die zuweilen auch die Stimmen abwesender Ratsmitglieder eingeholt wurden. Die Stimmenmehrheit entschied. Der Gewählte wurde nun zu einer Probepredigt eingeladen, die auch wieder 8 Tage vorher der Gemeinde durch Kanzelabkündigung bekannt gegeben wurde. Nach der Probepredigt hatten die Gemeindeglieder 8 Tage Zeit, gegen Person, Lehre und Leben des Gewählten Bedenken bei dem Rat anzubringen. Gesah dies nicht, so wurde die Vokation entworfen, in einer Ratsitzung besprochen und genehmigt, dann ausgefertigt, ebenso die Instruktion, zuweilen auch noch ein besonderer Revers, und dem Gewählten zur Unterschrift zugesandt. Nach Annahme der Vokation wurde der Termin der Anzugspredigt festgesetzt und die Gemeinde wieder 8 Tage vorher durch Kanzelabkündigung davon verständigt. Der Gewählte, seine Familie, sein Hausrat wurden durch Wagen, welche in der Stadt die Vorwerksbesitzer bis auf 6 Meilen Entfernung pflichtgemäß zu stellen hatten, herbeigeholt. Die Anzugspredigt wurde bald nach der Ankunft gehalten. Bald vor, bald nach derselben wurde in der Stadt der neue Geistliche in der Sakristei der Peterkirche durch Beauftragte des Rats dem geistlichen Ministerium vorgestellt und feierlich in sein Amt installiert, ähnlich auf dem Lande. Nunmehr galt er als ordentlicher Geistlicher unter Görlitzer Patronat. Die Gemeinde war, abgesehen von dem Einspruchsrecht nach der Probepredigt, von jeder Teilnahme an der Pfarrwahl ausgeschlossen. Als 1665/66 die Gemeinde Rauscha um einen Prediger aus Schlessien, den sie mehrfach gehört hatte, gebeten hatte, war ihr solche Bitte als „ein ziemlicher Vorwitz“ ernst verwiesen worden, „sie solle sich bis zu einer Ratsgelegenheit gedulden.“⁶⁾ Im 18. Jhrdt. war keine Gemeinde mehr so vorwitzig gewesen. Wie die Berufung, so stand auch die Besoldung allein beim Rat. Erstmals setzte er sie in der zur Vokation gehörenden Instruktion, darnach durch besondere Beschlüsse fest, allerdings unter vollem Verständnis für den Wert ausreichenden täglichen Brotes, nur daß die Geistlichen auch in dieser Beziehung völlig in des Rats Hand waren. Ebenso wies der Rat die Wohnung zu bald in den Amtshäusern, bald als Mietwohnung; er schloß die Mietverträge, besorgte die Repara-

⁶⁾ Rats-Protokolle (= R.Pr.) 1665/66 Bl. 56 b.

turen und vervollständigte das Inventarium. Sogar auf die Amtskleidung, die Chorstickel, erstreckte sich diese Vorseege.

Den Urlaub hatten die Geistlichen beim Rat nachzusuchen. Ebenso regelte der Rat die Vertretung. Und gerade in diesem Punkte war er außerordentlich empfindlich. Wohl ließ er mit dem geistlichen Ministerium (der Gesamtheit der Stadtgeistlichen) Fühlung nehmen, wie es z. B. im Fall einer längeren Vakanz über die Vertretung dachte, jedoch ganz unverbindlich. Die Entscheidung stand beim Rat oder bei den als Mittelspersonen benützten Deputati, die zuweilen kraft besonderen Auftrags die „weitere Deliberation pflegen und endlich auctoritate magistratus einen Schluß darüber zu fassen hatten.“⁹⁾ Er scheute darum auch nicht davor zurück, wenn seinem Willen nicht unbedingt nachgekommen wurde, rücksichtslos einzugreifen. Dem von dem Primarius Laurentius für eine Trauung bestellten Diakonus z. B. ließ er zum 23. November 1722 durch den Aduitus absagen und einen anderen bestellen, und der Frau des verreisten Ordinarius Scheffer ließ er zum 1./7. Oktober 1726 mitteilen, daß er den Gottesdienst besorgen werde, und trotz der dagegen eingelegten Beschwerde hielt er seinen Beschluß aufrecht, daß die Predigten in Abwesenheit Scheffers durch die Kuratores sollten bestellt werden.

Der Rat bestimmte auch die Rangordnung unter den Geistlichen. Zumeist ließ er, z. B. wenn die Stelle des Primarius frei geworden war, die übrigen Herren aufrücken und besetzte nur die unterste Stelle mit einem Fremden. Aber Regel, auf deren Befolgung etwa ein durch langjährige Übung entstandener Anspruch bestanden hätte, war dieses Verhalten nicht.

Daß er dann auch das Schiedsrichteramt bei Streitigkeiten unter den Geistlichen, wie z. B. zu Scheffers (1712 bis 1738 Ordinarius an der Dreifaltigkeitskirche) Zeiten in Anspruch nahm¹⁰⁾, nimmt nicht Wunder. Er besaß die iurisdiclio ecclesiastica sowohl über geistliche Personen in Zivil- und Kriminalfällen als auch überhaupt in Ehe- und Desertionsachen; unter dem 7. Februar 1756 wurde sie ihm vom König und Kurfürsten ausdrücklich bestätigt.¹¹⁾ Und als einmal das Ministerium Bedenken trug, vor den Herren Deputatis des Rats zu erscheinen und sich vor der Kommission, wobei zugleich ein Aktuaris zugegen sein sollte, in Be-

⁹⁾ N.-Pr. 1764/65 Bl. 655 b f.

¹⁰⁾ Neues Lausitzisches Magazin (= N.L.M.) 88 S. 226 ff.

¹¹⁾ G.N.A., Lose Urkunden 963/763.

sprechungen einzulassen, erging einfach die über allen Widerspruch erhabene Anordnung, daß er der Kommission beiwohnen sollte.¹²⁾

Also völliger pouvoir des Rats über die Person des Geistlichen nach Anstellung, Einkommen, Wohnung, Amtskleidung, Beurlaubung, Vertretung, Rangordnung, Lebensweise!

Die gleiche Gewalt über die Amtsführung!

Beim Rat zunächst stand die Gestaltung der Gottesdienste nach Zeit, Form, Verlauf.

In dieser Beziehung ist ein Ratsbeschluß über das Pfarr-Inventar in Troitschendorf sehr bezeichnend.¹³⁾ Der Rat dekretierte zum 18. 10. 1749:

1. Sommerszeit ist um 8 Uhr, von Michaelis bis Ostern $\frac{1}{2}$ 9 Uhr einzuläuten, darauf hat der Gottesdienst seinen Anfang zu nehmen.
2. Es bleibt bisheriger Einrichtung nach bei Verlesung des Kapitels aus der Bibel, Epistel und Evangelium.
3. läßt ein Rat den 1 Uhr anzufangenden Gottesdienst sich gefallen;
4.
5. sind die Gebete wie zeithero zu gehöriger Zeit und zwar Sommerszeit $\frac{1}{2}$ 6 Uhr und Winterszeit $\frac{1}{2}$ 8 Uhr zu halten und nicht auszusetzen;
6.
7. bewilligt der Rat, daß die halben Feiertage, solange nicht in dem Markgraftum Oberlausitz anderes besteht und eingeführt wird, weggelassen werden.

Wie auf dem Lande, so in der Stadt. Am Sonntag, den 24. Dezember 1741, z. B. verfügt der Rat den Ausfall der Mittagspredigt in der Peters-Kirche und ihre Abhaltung in der Dreif.-Kirche, für den II. Feiertag den Ausfall der Beichte und für den III. den Ausfall der Kommunion. Am 24. Februar 1759 bewilligt der Rat, daß wie schon 1758 die Katechismuspredigten in der Passionszeit eingestellt werden, ordnet aber an, daß alle Hauptstücke in den Mittagspredigten mit abgehandelt werden sollten. Ebenso ordnet er die Christnachtfeier 1727, 1756—64, 1779, die Feier der Heiligensfeste, die Frühpredigten. Das erste, wirklich von der Gemeinde gebrauchte Gesangbuch wird vom Rat 1729 nach Einholung mehrerer Gutachten der theolog. Fakultät zu Leipzig her-

¹²⁾ G.H.A., Varia 185 Bl. 86 z. 16. Oktober 1728.

¹³⁾ R.Pr. 1749/50 Bl. 122.

ausgegeben. Auch die Abkündigungen von der Kanzel regelt der Rat. Eigenartig berührt die Beeinflussung der Predigt. Auf Anordnung des anwesenden Bürgermeisters hielt die Parentation für den verstorbenen Primarius Schulze 1791 der Ordinarius Sternberg wegen der großen Volksmenge von der Kanzel der Nikolai-Kirche¹⁴⁾. Gemäß Ratsbeschluss vom 12. Juni 1726 wird der Primarius Feller durch die Kuratoren der Kirche wegen einiger Worte zur Rede gestellt, die er am 9. Juni getan habe vor solchen, so widrig lehrten und die ev.-luth. Religion eine Narren-Religion hießen. Gemäß Beschluss vom 13. Juli 1726 ergeht an den M. Luther, Pfarrer zu Lissa bei Görlitz, eine Verordnung, das Konzept von der am 24. Juni 1726 gehaltenen Predigt einzusenden, und wieder eine andere an denselben unter dem 3. Oktober 1729, sich wegen der am Matthaeifest in der Peters-Kirche gehaltenen Predigt zu verantworten und das Konzept originaliter, wie er es eidlich zu bestärken sich getraue, einzureichen; als er zaudert, wird ihm unter dem 15. November geschrieben, bei 20 Thaler Strafe solle er binnen 8 Tagen durch Einreichung des Originalkonzeptes der Anordnung nachkommen.

Taufe, Trauung, Beerdigung, sowie andere kirchliche Handlungen ordnet der Rat.

In der Stadt lehnt er es ab, einer Pfarrfrau von auswärts, die in Görlitz entbunden hatte, mehr als 3 Paten zu gestatten.¹⁵⁾ In einem anderen Fall entscheidet er über die Zulassung zum Patenamnt. Der Bürgermeister ist zu fragen, ob bei großer Kälte die Taufe zu Haus stattfinden darf.

Hinsichtlich der Trauung ordnet der Rat z. B. an, daß ein Uhrmachergesell „reformierter Religion“ mit der Tochter eines Uhrmachers in Görlitz kopuliert werden sollte; der Adituns sollte diesen Auftrag dem geistlichen Ministerium hinterbringen.¹⁶⁾ Zum 23. Oktober 1779 weist er es ab, einen Offizier zu trauen und zum 29. Oktober 1785 trägt er Bedenken zu gestatten, daß bei einer Trauung Stühle in die Peters-Kirche gestellt werden.

Bezüglich eines Begräbnisses nötigt er den Primarius, der mit einer Beerdigung nur mit der halben Schule nicht zufrieden sein wollte, das Begräbnis zu halten; er befindet, der Primaris habe kein ius cogendi, zumal der Verstorbene

¹⁴⁾ Totenbuch der Peters-Kirche 1780/95 zu 1791 N. 45.

¹⁵⁾ G.R.L., Varia 135 Bl. 61 z. 10. November 1722.

¹⁶⁾ a. a. O. Bl. 68.

Ursache gehabt habe, das Geld zu menagieren, ebenso bestimmt er über die Beerdigung eines unehelichen Kindes, über die Bestattung frühzeitig geborener, mit einer Nottaufe versehener und dann gestorbener Kinder, sowie der melancholischen Selbstmörder, die honeste zu beerdigen seien.

Besonders bezeichnend ist des Rats Beteiligung an der Beichte im allgemeinen und an der Einführung der allgemeinen Beichte. Unter dem 6. September 1794 wird dem Schöffen Dr. Dietrich in der Ratsitzung der Auftrag, dem geistl. Ministerium die Eröffnung zu tun, daß die zur Beichte kommenden fremden, unbekanntem und nicht zur Görlitzer Parochie gehörigen Personen nicht angenommen werden sollen. Und am 15. August 1795 wird eine Verordnung erlassen, welche das Beichtsitzen während des öffentlichen Gottesdienstes untersagt und die Haltung von Privat-Kommunionen einschränkt. In dem gleichen Jahre 1795 war die Einführung der allgemeinen Beichte in Fluß gekommen. Unter dem 8. April 1795 wurde eine von Carl Gottlieb Ambrosius Wolff und Genossen unterzeichnete Eingabe, neben der Privatbeichte die allgemeine Beichte zuzulassen, im Rat besprochen; sie wurde auf Grund eines vom geistlichen Ministerium eingeforderten Gutachtens ablehnend beschieden. Am 26. November 1797 wurde das Gesuch mit 246 Unterschriften erneuert. Jetzt wurde es den Geistlichen überlassen, entweder gemeinschaftlich oder jeder für sich besonders sich zu äußern, die Äußerungen zirkulierten unter den Ratsmitgliedern. In der Sitzung vom 6. November 1798 entschied der Rat für das Gesuch und traf über den Widerspruch einzelner Geistlicher hinweg die für die Ausführung nötigen Anordnungen. In einer das Innerste evangel. Gemeindelebens berührenden Sache hatte der Rat das entscheidende Wort gesprochen.

Selbstverständlich beanspruchte er auch die gesamte kirchliche Verwaltung.

Der Rat allein wählt Kantor, Organisten, Präcentor, Glöckner oder Adituus, Kirchengewerke, Kalkanten, Läuter, Kirchenbaumeister, Kirchenzimmermann, Totengräber; er entwirft die für sie maßgebenden Dienstanweisungen, bestimmt ihr Einkommen und beaufsichtigt ihre Amtsführung. Er führt durch die Aditui an der Peterskirche die Kirchenbücher, er läßt einmal dem Primarius in Bezug darauf sagen, „der Herr Primarius könne für sich über Eintragungen nichts anordnen, sondern ein Rat tue es.“¹⁷⁾

¹⁷⁾ a. a. O. Bl. 60 b.

Beim Rat liegt die Verwaltung des kirchlichen Vermögens¹⁹⁾, die Aufbewahrung und Anlage der kirchlichen Gelder, ihre Einnahme und Ausgabe, auch die Verwendung der kirchlichen Stiftungen; er entscheidet über kirchliche Bauten und Reparaturen, er stellt die Gebührenordnung für Geläut, Taufe, Trauung, Beerdigung fest, er vermiethet nach dem von ihm aufgestellten Register die Kirchstände, er regelt die Belegung des Friedhofs. Als Mittelspersonen dienen ihm im 18. Jahrdt. bis 1737 die Kirchenvorsteher, auch Kuratores genannt, vom 1. Juli 1738 an die Deputati ad pias causas²⁰⁾. Zu den piis causis²¹⁾ rechnete man sämtliche Kirchen der Stadt, die Schul- und Priesterschaftskasse, aus der die Besoldung des Rectors und der Lehrer des Gymnasiums bestritten wurde, das Waisenhaus, die Hospitäler, die Armenverpflegungskasse und die Verpflichtungen des Rats gegen Geistliche, Lehrer und andere Personen in den Dorfschaften Penzig, Zobel, Nieder-Bielau, Langenau, Kaufcha, Jauernick, Hochkirch, Rothwasser, Kohlfurt, Hennersdorf, Mittel-Sohra, Lissa. Die Verwaltung aller dieser Dinge; vor allem auch der verschiedenen Kassen, war Sache der deputatio ad pias causas. Sie bestand nach der Anordnung des Kurfürsten vom 30. Dezember 1737 aus 2 Mitgliedern des Ratskollegiums, die der Rat stets nach der Ratswahl bestellte, aus 3 Assessoren aus der Bürgerschaft und einem Aktuaris, die der Rat ebenfalls bestimmte. Ihre Verpflichtungen waren durch eine im ganzen 92 Artikel umfassende und von den kurfürstlichen Kommissaren festgestellte Instruktion genau geregelt, die Arbeiten genau verteilt und die zu leistenden Ausgaben durch ein Reglement, das auch die Formulare für die aufzustellenden Rechnungen enthielt, genau festgesetzt. Und an diese Deputati, den verlängerten Arm des Rats für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, hatten sich die Geistlichen in Administrations-sachen zu wenden, in Glaubens-, Lebens- und Religions-sachen dagegen an den Rat.²¹⁾

Auf dem Gebiet der Kirchenzucht beansprucht er für sich das Recht der Festsetzung und Ausrichtung etwaiger Strafen. Einen Paten, der am Taufstein auf des Pastors Frage: „Entfagest du dem Teufel?“ nicht mit „Ja“ antwortet

¹⁹⁾ Inhaltsverzeichnis des Evang. Kirchenarchivs in Görlitz (Evangel. Gemeindeamt) Bl. 14 ff., 68.

²⁰⁾ G.N.A., die Kirrbücher.

²¹⁾ Mikäische Bibliothek (= M.B.) in Görlitz, mspt fol. Nr. 89—91.

²¹⁾ Varia 135 Bl. 159 b a. 24. Juli 1742.

wollte, steckte er ins Gefängnis. Bei Verfehlungen gegen das 6. Gebot verfügte er für Mann wie Frau Geld- (1 Reichshoch, 5 Thaler) und Gefängnisstrafen (6, 8, 14 Tage) und überwies sie, in erster Linie die Männer, dem Bauamt zur Arbeit. Den „Züchtlingen“ gestand er von den im Waisenhaus vorhandenen Bibeln und Gesangbüchern einige gebundene Exemplare von starkem Druck zu. Beicht- und Abendmahlsverächtern trat er ernstlich entgegen. Verirrungen vonseiten der Bürger betr. Taufe, Beichte, Abendmahl, zog er unter Beteiligung der Geistlichen vor sein Forum und traf die erste Entscheidung.

Ebenso übt er die Liebestätigkeit in umfassender und organisierter Form. Er widerstrebte einem Melchior Schefser von 1717 an in der Errichtung einer besonderen Armen- schule und hielt diesen Widerspruch konsequent aufrecht.²²⁾ Er errichtete in Ausführung eines bereits 1712 gefaßten Planes 1727—1730 selbst ein Armen-, Waisen- und Zucht- haus bei der Annenkapelle.²³⁾ Arme und elternlose Kinder hatte er schon früher auf dem in der Nähe gelegenen „Schlößchen“ erziehen lassen.²⁴⁾ 1757 vereinigte er mit dem Waisenhaus die deutsche Interims-Armenschule, die er, der Rat, 1747 wohl auf Anregung des Diakonus Ruthel nach Jenaischem Vorbild in einem Privathaus eingerichtet hatte. Geistliche waren die Ephori.²⁵⁾

Und, um auf die Frage Alfred Schulkes einzugehen, ob der Rat als Organ der als Körperschaft im Rechtssinn verstandenen Stadt, also als Gemeindegemeinschaft, oder als Stadtoberkeit gehandelt habe,²⁶⁾ so ist auch für Görlitz im 18. Jhrdt. im Unterschied zum 16. Jhrdt. festzustellen, daß alle die bisher besprochenen Maßnahmen aus dem Bewußtsein seiner obrigkeitlichen Stellung heraus getroffen wurden. „Er fügt einem wohllehrwürdigen Ministerio kraft dieses zu wissen“, „er insinuiert ihm seine Beschlüsse in vim decreti“, „er trifft Weigerungen gegenüber von Obrigkeitswegen ein Reglement“, „er consentiert ebenfalls von Obrigkeitwegen die Aufgebote“, er verordnet, besteht, verkündet seinen Willen.²⁷⁾ In einem Bericht über Scheffers Armen-

²²⁾ M. B. fol. 288 Bl. 67 ff., 106—113.

²³⁾ G. R. A., repon. Act., Regal 7, Fasc 289, betr. Bau des Armen-, Waisen- und Zuchthauses in Görlitz.

²⁴⁾ a. a. O. Bl. 28 b.

²⁵⁾ Bibliothek der Oberlaus. Ges. der Wissensch., Lusatica (= L.) IV 16 a, Umgangszettel zu 1800.

²⁶⁾ Alfred Schulke, Stadtgemeinde u. Reformation S. 32—34.

²⁷⁾ R. P. z. 28. Dezember 1724, 2. November 1729, 12. Mai 1725, R. Pr. 1781/82, Bl. 129 z. 15. Juni 1723, 1749/50 Bl. 122.

schule tadelt er ausdrücklich Scheffers „Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle“ und wirft ihm vor, „er mache sich los von aller Obrigkeit und deren Inspektion.“²⁰⁾ Folgerichtig überließ sich M. Gottfried Genser bei Resignation auf sein Amt hinsichtlich des Provisoriums (der etwaigen Pension) gänzlich des Rats „obrigkeitlicher Disposition.“²¹⁾ Auch in Görlitz war „die Stadtkirche durch die Stadtobrigkeit absorbiert, der Korporationsbegriff war durch den Anstaltsbegriff überwältigt.“²²⁾

2.

Diese Stellung des Rats gilt es aus der geschichtlichen Entwicklung zu verstehen.

Schon in der katholischen Zeit hatte er auch in kirchlichen Dingen eine sehr einflussreiche Stellung erlangt.²³⁾ Ihm eignete zuletzt der unumschränkte Patronat über die Pfarrstelle, Franz Rotbart, den letzten katholischen Pfarrer, hatte er 1519 ausdrücklich in der guten Zuversicht gewählt, „einen Pfarrherrn an ihm zu haben, der sich nach dem Rat richten werde.“²⁴⁾ In seiner Hand lag die Verwaltung der Kirchen und ihres Vermögens; er bestellte die Kirchwäiter und andere im Kirchendienst verwandte Personen, ebenso auch die Versorger des Franziskanerklosters. In seinem Besitz waren die Hospitäler mit ihren Kapellen; auch die lateinische Schule, die ganz zu Anfang sicher auch Kirchschule an der Nikolai-Kirche gewesen sein mag, stand seit Jahrhunderten unter seiner Botmäßigkeit, er berief den Schulmeister und seine Gehilfen.²⁵⁾ Als dann durch das Eindringen der Reformation insolge des ungenügenden Eingangs der sogenannten Priestergelder die wirtschaftliche Lage der Kirche eine sehr gefährliche geworden war, hatte des Rates entschlossenes Zugreifen gerettet, was zu retten war, neu aufzubauen begonnen und zum Teil durch Zuschuß aus städtischen Mitteln eine zureichende geldliche Grundlage geschaffen.²⁶⁾ Die bisherige kirchliche Obrigkeit, die Erzpriesterstühle in Görlitz, Reichenbach, Seidenberg, hatten mit dem

²⁰⁾ M. B. fol. 288 Bl. 113 b.

²¹⁾ R. Pr. 1768/64 Bl. 241 b, 257.

²²⁾ A. Schulze, Stadtgemeinde und Reformation S. 50.

²³⁾ Obl. Beiträge, Festschr. f. R. Fecht S. 102 f., Anm. 45—49.

²⁴⁾ Scriptores rerum Lusaticarum, Neue Folge III 572 Z. 42 f.

²⁵⁾ Dr. Schütt, Programm zur Feier des 300 jähr. Jubiläums des evgl. Gymn. in G. (1865) S. 7 ff.

²⁶⁾ R. Z. M. 101 S. 165 Script. rer. Lus. N. F. IV S. 302 ff.

sogenannten Priesterkonvent im April 1525 zu Görlitz ihr Ende gefunden.³⁶⁾ Der Bischof von Meißen hatte 1581 zu Gunsten des Kurfürsten von Sachsen resigniert; der Dekan von Bauzen als Administrator des Bistums in den Bauzischen war von den Evangelischen der Oberlausitz bis etwa in die Mitte des 17. Jhrts. höchstens noch in Ehefachen in Anspruch genommen worden; am 25. November 1679 hatte der Görlitzer Rat beschlossen: „Matrimonialsachen sollen künftig jedesmal angenommen, der Prozeß darinnen dirigieret und nachmals in ein evangelisches Konsistorium oder Kollegium zum Versprechen geschickt werden.“³⁷⁾ Evangelische Superintendenten und Konsistorien wie im Kurfürstentum Sachsen waren in der Oberlausitz nicht vorhanden, der Patron war selbstherrlicher Gebieter in den kirchlichen Verhältnissen seines Ortes.³⁷⁾ Die kirchliche Vormachtstellung des Görlitzer Rats im 18. Jhrdt. war der Abschluß einer seit Jahrhunderten angebahnten Entwicklung und gleichsam ein Entgelt seines Eintretens für die Wiedererrichtung und Erhaltung geordneter kirchlicher Verhältnisse.

An diesem Zustand hatte darum aber auch — zum mindestens in der I. Hälfte des 18. Jhrts. — niemand Anstoß genommen, weil der Rat gut kirchlich gesonnen und mit den Bürgern von dem gleichen evangelisch-lutherischen Bekenntnis umschlossen war. Gewiß gab es nach Einführung der Reformation in Görlitz und auf den Dörfern noch Katholiken, im 16. Jhrdt. war die ziffernmäßig kleine katholische Partei in der Stadt sogar sehr tätig und einflußreich. Auch Reformierte waren vorhanden, im 16. Jhrdt. auch ausgesprochene Anhänger Kaspar Schwencfelds, im 18. Jahrhundert Schwencfeldsche Flüchtlinge aus Harpersdorf und mährische Brüder. Auch Juden traten hin und her auf, vereinzelt werden sogar getauft. Aber wie an anderen Orten, fielen auch in Görlitz und Umgegend bürgerliche und kirchliche Gemeinde völlig zusammen. Die bürgerliche Gemeinde war weitaus in der Mehrzahl ihrer Glieder evangelisch-lutherisch, und ihr wie dem zum gleichen Bekenntnis gehörenden Rat war diese Zugehörigkeit zur lutherischen Religion wenigstens noch in den ersten 8 Jahrzehnten des 18. Jhrts. eine wichtige und ernste Sache. Eine

³⁶⁾ N.L.M. 102 S. 186 ff.

³⁷⁾ G.R.A. Varia 193 Bl. 130 b.

³⁷⁾ Versuch eines Oberlaus. Kirchenrechts für Predikantenkandidaten und angehende Landgeistliche (von M. Kurt Gottfried Schuster, Pf. zu Waldau O/L., 1771—1807), Frankfurt, Leipzig 1796. S. 3—12, 16 f., Rechte und Pflichten der Patronen S. 20—72.

von einem Ratsherrn verfaßte und in 2 Ratssitzungen durchgesprochene Denkschrift über eine Verwaltungsreform von 1694 begann mit den Worten: „Soll unsere Regierung und Stadtwesen in einen besseren Stand gesetzt werden, so ist meines Erachtens nötig, daß vor allen Dingen Obere und Untere in allem ihren Tun und Lassen Gott vor Augen haben, in seinen Geboten wandeln usw.“³⁹⁾ Als im Januar 1731 das Waisenhaus eröffnet wurde, lag ein genauer Plan darüber vor, was für Lieder, Psalmen, katechetische Hauptstücke die Woche über in den täglichen Betstunden morgens und abends und bei den Mahlzeiten gebraucht werden sollten.⁴⁰⁾ In den Sitzungen der vom Rat unter dem 29. Juli 1673 genehmigten Zunft der Nagelschmiede in Görlik lautete der erste Artikel: „Es sollten die Meister der Nagelschmiede sich samt den Ihrigen aller Gottesfurcht und Ehrbarkeit befleißigen, des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen treulich und fleißig abwarten und bei dem Gebrauch des hlg. Abendmahls sich der Gebühr nach einfinden.“ In fast allen Ratsprotokollen und den bürgermeisterlichen Tagebüchern (*Diaris consularia*) bis zum Anfang des 9. Jahrzehnts des 18. Jhrts. stehen zu Anfang, auch zu Ende der Jahre, zuweilen auch in den Protokollen selbst, z. B. bei Pfarrwahlen, religiöse Voten, auch ganze Strophen religiöser Lieder.⁴¹⁾ Und ein unbedingt zuverlässiger Zeuge⁴¹⁾ erzählt von einem 1711 verstorbenen Bürgermeister, er habe in der Wittenberger Bibel das alte Testament 45 Mal und das neue Testament 117 Mal durchgelesen, und von einem anderen, der bis 1755 neunmal regierender Bürgermeister gewesen war, er habe, obwohl er ein Anhänger der Wolffschen Philosophie und von hoher allgemeiner Bildung war, ständig die Hausgottesdienste gehalten, den öffentlichen Gottesdienst und das Abendmahl besucht und unter und

³⁹⁾ R. A. M. 98 S. 35 f.

⁴⁰⁾ G. R. A. repon. Acten, Verzeichniß I. Bd. S. 335 Nr. 3, Regal 7, Fach 28, Bl. 25.

⁴¹⁾ G. R. A., Varia 183 Anhang.

⁴¹⁾ Archidiaconus Gottlieb Christian Giese in Görlik. (1721–1788) in L. IV z. S. 20 ff., 26 ff. Eine Bestätigung in dem Bekenntnis dieses Bürgermeisters am Anfang seines *Diarium Consulare* 1749/50 nach der zum 6. Mal auf ihn gefallenen Wahl. Übrigens fand unmittelbar nach der am frühen Morgen gehaltenen Ratssitzung ein feierlicher Kirchgang zur Peters-Kirche zur Kurpredigt statt, der z. B. R. Pr. 1787/88 Bl. 1 zum 3. Juli 1787 ausführlich beschrieben ist, und der noch zum 30. Juni 1819 bezeugt ist R. Pr. 1819/20 Bl. 1. Am Nachmittag war die erste offizielle Sitzung des neuen Rats.

neben seinen philosophischen und juristischen Büchern eine noch heute erhaltene Luther-Bibel von 1534 sowie andere religiöse Bücher besessen und fleißig gelesen.

Die kirchlichen Belange waren in den Händen solcher Ratspersonen gut aufgehoben. Für ein vom Rat unabhängiges Kirchenwesen lag keine Notwendigkeit vor. In der ersten Instanz mochte der Rat auch die kirchlichen Anliegen seiner Stadt und Dörfer recht wohl völlig regieren.

3.

Aber nur in erster und unterster Instanz! Im Vergleich zum 16. und dem ersten Drittel des 17. Jhrdts. hatte die Kirchenhoheit des Rats im 18. Jhrdt. mancherlei Einbuße erlitten; der „völlige pouvoir“ galt doch nur mit Einschränkung.

Die Oberlausitz und damit auch Görlitz und seine Dörfer waren 1635 in den Besitz des Kurfürsten von Sachsen gelangt, der kirchliche Zustand sollte nach dem Traditionsrezess nicht geändert werden.⁴²⁾ Aber aus der Stellung des Kurfürsten als des summus episcopus, die auch der Görlitzer Rat ohne weiteres anerkannte,⁴³⁾ ergaben sich Folgerungen, an die früher nicht zu denken gewesen war. Der Kurfürst griff, wie die Ratsprotokolle⁴⁴⁾ und das Oberlausitzer Kollektionswerk⁴⁵⁾ zeigen, in vielen Stücken regelnd und entscheidend in die kirchlichen Dinge ein. Er traf z. B. Verordnungen über das jus patronatus, die Kirchen- und Schuldiener, die actus ministeriales. Von ihm ergingen Bestimmungen über die Gottesdienste, die Jubel-Dank-Friedensfeste, die Sonntagsfeier, die Abkündigungen, die Kirchengebete, die Kirchenkollekten, er forderte die Jahreszettel, die als Auszüge aus den Kirchenbüchern jährlich zu liefern waren, er schrieb 1799 das für alle Kirchenbücher gültige Formular vor, er schaffte zum 31. Dezember 1755 zur Verhütung des Kindesmordes die bis dahin betätigte öffentliche Kirchenbuße ab; er entschied über Beschwerden gegen den Rat, die vor ihn gebracht wurden. Da mochte die Oberlausitz auch keine Superintendenten und kein Konfisto-

⁴²⁾ Versuch eines Obl. Kirchenrechts S. 15.

⁴³⁾ z. B. R.Pr. 1748/49 Bl. 317, G.R.A., Zobelsche Bibliothek (= Z.B.) fol. 345 zum 11./21. Mai 1683, R.Pr. 1758/59 Bl. 572 b f. Zur Sache vgl. Karl Müller, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit, Tübingen, Mohr, 1910.

⁴⁴⁾ z. B. G.R.A., Varia 135 Bl. 61, 80.

⁴⁵⁾ Collection der Oberl. Gesetze (Bautzen 1771), III. Bd. VII. Abtlg.

rium haben, das Oberamt in Bautzen, der Amtshauptmann in Görlitz waren diejenigen, durch welche der Wille des Königs und Kurfürsten dem Rat bekannt gegeben wurde, und das Geheime Konsilium, auch in einzelnen Fällen das Ober-Konsistorium in Dresden, waren die Stellen, von welchen auf Grund der Berichte des Oberamts und auch selbst vorgenommener Vernehmungen die Sachen geprüft und für die kurfürstliche Entscheidung vorbereitet wurden. Verstand sich doch auch der Rat selbst dazu, wie es in den Protokollen des öfteren heißt: „konsistoriale Belehrung einzuholen“! Denn er hütete sich sehr wohl, sich dem Kurfürsten zu widersetzen. An die Stelle des stolzen, bürgerlichen Selbstbewußtseins um die Wende des 16. Jhrdts. war unter der Nachwirkung des Pönfalls 1547 und der weiteren Entwicklung der überragenden Stellung der territorialen Fürstenmacht⁶⁶⁾ der Geist der Gehorsamswilligkeit, ja Unterwürfigkeit getreten. Mit dem „Hofe“⁶⁷⁾ wollte man es nicht verderben. Man wahrte wohl Beschwerdesachen gegenüber mit mehr oder weniger sachlichen Gründen und in zumeist durchaus würdiger Form die eigene Stellung und suchte die eigene Entscheidung zu rechtfertigen. Aber hatte der Kurfürst einmal entschieden, dann gab man sich auch zufrieden, die Ehrerbietung vor dem Summus episcopus schloß Widerstand aus.

Freilich in erster Instanz hielt der Rat den „völligen pouvoir“ dafür um so mehr und um so hartnäckiger aufrecht. Am 25. Juli 1818 notifizierte ihm der Archidiaconus M. Johann Christian Jancke, daß er durch den Herrn Konsistorialrat D. Augusti aus Breslau zum ersten Superintendenten der ersten Diözese Görlitzer Kreises vereidigt worden sei. Er erhielt als Antwort das Gratulations Schreiben. Gleichzeitig aber erhielt der Stadt-Syndikus den Auftrag, zu prüfen und anzuzeigen, in welchem Maße des Magistrats seitherigen Gerechtfame eben dadurch etwas derogieret würden und was darauf zu tun. Am 27. Oktober 1818 wurde zu Protokoll genommen, daß Jancke angemeldet habe, daß auf den 9. November von Herrn Superintendent Worbs seine Investitur und Anweisung der Geistlichen seiner Diözese an ihn, auch Eröffnung der Synodal-Versammlung unter gottesdienstlicher Feierlichkeit werde vorgenommen werden, sowie daß Jancke ersucht habe, daß der Magistrat von dieser Anmeldung durch Umlauf benachrichtigt werde. Es wurde be-

⁶⁶⁾ R.L.M. 98 S. 30 ff.

⁶⁷⁾ a. B. G.R.N., Varia 135 Bl. 74 a. 16. März 1724.

schlossen, vor der Hand noch nicht in diesen Antrag zu willigen, sondern umständliche Anfrage und Bericht an die Regierung durch expresse Boten abzusenden.⁴⁸⁾

Es hat der Rat mit aller Kraft dagegen gestrebt, den trotz der Beschränkung durch den Summus episcopus noch gewaltigen Einfluß auf die kirchlichen Dinge noch weiter einengen zu lassen, geschweige denn ihn aufzugeben.

4.

Schließlich ist die geschichtliche Entwicklung doch stärker als der Rat gewesen.

Durch den Wiener Frieden von 1815 war auch Görlitz und Umgegend an Preußen gekommen. Damit wurde es der in Preußen herrschenden Konsistorial-Verfassung in kirchlicher Beziehung unterworfen.⁴⁹⁾ In seinem Archidiaconus Janke hatte es 1818 seinen ersten Kgl. Superintendenten erhalten.

Die Übereinstimmung von bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde hörte infolge der Freizügigkeit je länger je mehr auf. Die Zahl der Katholiken wuchs, um 1820 war sie auf etwa 200 angewachsen, 1828 hatten sie eine eigene Kapelle, 1832 eine eigenen in Görlitz ansässigen Geistlichen und 1853 eine eigene Kirche.⁵⁰⁾ Auch die Juden drangen ein; obwohl ihnen bis 1847 das Recht des festen und ständigen Wohnsitzes in der Stadt versagt war, gab es 1849 an Juden 111, 1852 an 149 und 1853 besaßen sie ein eigenes neues Gotteshaus.⁵¹⁾

Unter der Einwirkung der Aufklärung wich die strenge konfessionelle Einstellung zunächst bei den führenden Persönlichkeiten, dann bei der Bürgerschaft. Die nach der Preussischen Besitzergreifung von der Preussischen Union her eindringende geistige Beeinflussung fand in Görlitz einen besonders günstigen Boden. Gewiß waren die Görlitzer zunächst bewußte Lutheraner gewesen. Die Geistlichen waren auf die Augsburgerische Konfession verpflichtet. In der Schule wurde der lutherische Katechismus gebraucht. Die lutherische Reformation wurde in den Hundertjahrfeiern besonders festlich begangen. Luthers Taufbüchlein wurde gebraucht,

⁴⁸⁾ R.Pr. 1818/19 Bl. 7 b, 74 b.

⁴⁹⁾ Verfügung des Kgl. Konsistorii für Schlessen in Breslau vom 30. November 1818, abgedruckt im Görlitzer Anzeiger 1819 N. 6 f.

⁵⁰⁾ Neuer Görl. Anzeiger 1928 N. 10 S. 2 f. z. 28. 4. 1928.

⁵¹⁾ R. Fecht, Geschichte der Stadt Görlitz, S. 116.

für Beichte und Abendmahl galt Luthers Lehre. Der gegen Ende des 16. Jahrhunderts erhobene Vorwurf des Krypto-Calvinismus wurde als unbegründet zurückgewiesen und als solcher von der Untersuchungs- = Kommission in Budissin auch erfunden.⁵²⁾ Jedoch von Anfang an war dem Luthertum ein gut Teil melanchthonischen Geistes beigemischt gewesen. Ein Mag. Wolfgang Sustelius, wohl der erste ordentliche evangelische Pastor primarius von Görlitz 1545—1553, war Melanchthons Schüler und von ihm nach Görlitz empfohlen.⁵³⁾ Das Gymnasium Augustum war 1565 ganz und gar von Melanchthons Schülern in seinem Geist aufgebaut und weitergeführt worden.⁵⁴⁾ Melanchthons Schriften wurden, wie die Testamentbücher im Ratsarchiv zeigen, viel von Görlitzern gelesen. Und so sehr auch der Rat sich lutherisch wissen mochte, dem lutherischen Konfessionalismus, seinem Eifer und seiner Unduldbarkeit ist er von Anfang an gegenüber geblieben. Im 16. Jahrhundert haben Schwendfelds Anhänger beim Rat Spang gefunden; der widerstrebende konfessionell charakterfeste Prädikant wurde zunächst seines Amtes enthoben und schließlich auf Fürbitte seiner Kollegen wieder eingesetzt, aber nicht mehr in seine anfängliche, sondern in die letzte geistliche Stelle.⁵⁵⁾ Im 17. Jahrhundert hatte das Verhalten der Geistlichen gegenüber Jacob Böhme, besonders bei seinem Begräbnis, des Rats scharfe Mißbilligung gefunden.⁵⁶⁾ Im 18. Jahrhundert hatte er im Februar 1723, wie schon oben erwähnt, dem geistlichen Ministerium den Auftrag gegeben, einen Uhrmachergesellen „reformierter Religion“ mit der Tochter eines Uhrmachers in Görlitz zu kopulieren. Die Flüchtlinge aus Mähren, Harpersdorf, Armenruh hatten bei ihm Zuflucht gefunden.⁵⁷⁾ Ein Vertreter des Pietismus, der Mag. Melchior Scheffer, war aus Holzkiß nach Görlitz an die Ober-Kirche berufen worden⁵⁸⁾; Herrnhutischer Geist hatte einflußreich werden können; im Rat, unter den Geistlichen,

⁵²⁾ G.N.A., rep. Act. Regal III, Fach 6, Vokationen der Primarii v. 1600—1760, Jahrbuch des Vereins für Schles. Kirchengeschichte XXII. Bd. S. 30 f., S. 30 f., G.N.A., Z.B. fol. 329 S. 482 ff., Bibliothek der Peters-Kirche N. 171 ff.

⁵³⁾ Oberlausitzer Beiträge, Festschrift für R. Fecht, 1938, S. 97 ff.

⁵⁴⁾ Schütt, Gymnasium S. 25.

⁵⁵⁾ G.N.A., Diarium consulare von Elias Melzer 1563—1571, Bl. 202—204.

⁵⁶⁾ N. v. M. 100 S. 224 ff.

⁵⁷⁾ G.N.A., rep. Akten, Regal III, Fach 2, betr. Schwendfelder.

⁵⁸⁾ N. v. M. 88 S. 224 ff.

unter den Bürgern gab es viele bewußte Anhänger dieser neuen Bewegungen. Zwar hatte sich in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts — geschieden von der evangelisch-lutherischen Gemeinde, den Alt-Lutheranern —, eine kleine, aber tätige Gruppe der Konfessionellen, auch die Neu-Lutherischen genannt, gebildet, die vor allem auch in der Presse entschlossen die Preussische Union bekämpfte.⁹⁰⁾ Allein als bei dem ersten Versuch der Einführung einer kirchlichen Gemeindeordnung 1851 vom Konsistorium in § 1 des Lokalstatuts der Zusatz verlangt wurde, „die Gemeinde gehört ihrer Stiftung nach dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche an“, wehrten sich die Görlitzer mit Ausnahme von 2 Geistlichen, die den Zusatz als rein historisch für unverfänglich hielten, mit Entschlossenheit dagegen.⁹¹⁾ Die Ursache lag nicht, wie man gemeint hat, „im Zusammenhang mit der heftigen ~~antikirchlichen~~ ~~Kirchensplitter~~ des S.C.F. Bieumehr entsprang der entschlossene Widerspruch dem Gefühl der durch die Entwicklung auferlegten Verpflichtung, das einende Evangelische gegenüber dem trennenden Konfessionellen zu bewahren. Der Magistrat, die Mehrzahl der Geistlichen und der Bürger wußten sich in erster Linie als Evangelische, und so war, nachdem die Sache zunächst einmal ad acta gelegt worden war, das Endresultat, daß schlechthin von „evangelischer Gemeinde“, „evangelischem Kirchen-Kollegium“, „evangelischer Kirchenverwaltung“ geredet wurde.

Allerdings unter dem 1. Dezember 1847 wurde die Kirchenordnung für die evangelische Parochie der Stadt Görlitz, die unter dem 15. Februar 1848 vom Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien bestätigt wurde, noch einmal vom Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung verabschiedet. Es war das letzte Auflackern früherer allgewaltiger Stadthoheit über die Kirche. Schon 1821 war ein Kirchen-Kollegium, bestehend aus einem Ratsmitglied als dem Vorsitzenden, den Geistlichen und 6 bürger-schaftlichen, vom Magistrat ernannten Mitgliedern, ins Leben getreten. 1823 wurde von diesem Kirchen-Kollegio zum ersten Mal die Kirchenrechnung gelegt, 1837 von der Kassen-Verwaltung der evangelischen Kirchen in Görlitz,

⁹⁰⁾ Evangel. Kirchenblatt für Schlesien 1928 S. 363.

⁹¹⁾ a. a. O. S. 363 u. 364 und G.R.A., repon. Akten, Regal III, Fach 12, betr. die Kirchengemeindeordnung für die östlichen Provinzen von 1850 etc. und Evangel. Gemeindeamt in Görlitz, Akten des Parochialverbandes Sect. I Vol. 6.

deren Rendant ein Geistlicher und deren Einnehmer der Aedituus war. 1865/66 kam der Rezejß betr. die Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde und der evangelischen Kirchengemeinde zu Görlitz zustande. Die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere auch die bisher noch vom Magistrat geführte Stolgebührenkasse ging an das evangelische Kirchen-Kollegium und seine Rechtsnachfolger über; die evangelische Kirchenverwaltung mit besonderem Rendanten und Buchhalter trat ins Leben. Der 10. September 1873 brachte die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und darin die Selbständigkeit der durch Gemeinde-Kirchenrat und Gemeindevertretung vertretenen Kirchengemeinde, der 29. Januar 1877 die von den kirchlichen Körperschaften angenommene Geschäfts-Ordnung für die vereinigten Organe der Evangelischen Kirchengemeinde zu Görlitz, der 3. Februar 1879 das Regulativ für die Erhebung der Kirchen-Gemeinde-Umlage und ab 6. Februar 1879 die kirchliche Geschäftsordnung für die evangelische Parodie Görlitz.⁹²⁾ Nach dem Lauf der geschichtlichen Entwicklung hatte sich die Leitung der Kirche in Görlitz durch rein weltliche Organe als unmöglich erwiesen.

Nur eins hatte sich bis in die jüngste Zeit als Rest des ehemaligen Stadtregiments erhalten, das Patronat. Infolge der Staatsumwälzung 1918 und der damit heraufziehenden Gefahr, die Wahl der Geistlichen in der Hand von nicht bloß kirchenfremden, sondern auch kirchenfeindlichen Persönlichkeiten zu sehen, fiel auch er, allerdings nur für die Stadt Görlitz. Am 1. April 1920 trat die Patronatsablösung in Kraft.⁹³⁾ Die Jahrhunderte alte Verbindung von Stadt und Kirche war für die Stadt Görlitz gelöst und beendet.

Nun wäre es geschichtlich ungerecht und sittlich undankbar, leugnen zu wollen, daß die Leitung der Kirche durch die Stadt in vieler Beziehung für das Kirchenwesen von Segen und Gewinn gewesen ist. Aber je mehr Persönlichkeiten, die vom evangelischen Geist keinen Hauch verspüren ließen, vielfach auch nicht einmal zur evangelischen Kirche gehörten, in den kirchlichen Angelegenheiten mitsprachen, um so unerträglicher mußte dieser Zustand empfunden werden. Je weniger die bürgerliche Gemeinde mit der nach und nach entstandenen evangelischen Kirchengemeinde zusammenfiel,

⁹²⁾ Inhaltsverzeichnis des Ev. Kirchenarchivs zu Görlitz. (Ev. Gemeindeamt), Schlagwörterverzeichnis Bl. 64 ff.

⁹³⁾ Evangel. Kirchenblatt für Schlesien 1920 N. 23.

um so notwendiger mußte die Trennung werden. Das Verhältnis von Stadt und Kirche in Görlitz aus dem 18. Jahrhundert war für das 19. und erst recht für das 20. Jahrhundert sachlich untragbar geworden. Die evangelische Kirchengemeinde, geschieden und unterschieden von der bürgerlichen Gemeinde, war die Erbin der durch den Rat vertretenen Stadtgemeinde geworden.⁶¹⁾

Görlitz.

Alfred Zobel, Pfarrer i. N.

⁶¹⁾ A. Schulze, Stadtgemeinde und Reformation, S. 51.